

4. bei schweren Unfällen und solchen mit tödlichem Ausgang, bei Massenunfällen, Bränden und Explosionen deren Ursachen zu untersuchen und Maßnahmen zur Beseitigung einzuleiten.

Das gleiche gilt bei besonderen und wiederkehrenden Erkrankungen, die auf die Betriebsarbeit zurückzuführen sind. Soweit erforderlich, sind die Organe der Gesundheitsverwaltung hinzuzuziehen.

§B8

Die Arbeitsschutzinspektoren haben zur Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen das Recht,

1. die Betriebe zu jeder Tages- und Nachtzeit zu betreten und in Begleitung von Vertretern der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung Arbeitsplätze, Betriebsanlagen und sonstige Räume zu besichtigen,
2. von dem Betriebsleiter oder Betriebsinhaber Aufklärung über die den Arbeitsschutz betreffenden Einrichtungen zu verlangen,
3. jeden Betriebsunfall zu untersuchen,
4. den Betriebsleitern oder Betriebsinhabern Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln zu erteilen,
5. bei unmittelbarer Lebensgefahr für Menschen die Einstellung der Arbeit an den Gefahrenstellen von dem Betriebsleiter oder dem Betriebsinhaber zu verlangen.

§S9

Die Arbeitsschutzinspektoren der Technischen Überwachung haben außer den in den §§ 37 und 38 genannten Pflichten und Rechten die Aufgabe, durch